

Auskünfte: Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr 426

Zahl: BHBR-II-1301-9/2025-5

Bregenz, am 05.02.2025

K U N D M A C H U N G

Herr Elmar Beer, Schoppernau, Gräsalp 357, hat mit der am 18.01.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangten Eingabe um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abstellplatzes (14 m x 20 m) für drei bis vier Wohnmobile auf Gst 436/3, KG Schoppernau, angesucht.

Das beantragte Vorhaben ergibt sich aus der vorgelegten Betriebsbeschreibung vom 10.01.2025, der Beschreibung der Grau- und Schwarzwasserentsorgung vom 18.01.2025, dem Katasterplan (M 1:1000) vom 10.01.2025, dem undatierten Lageplan (M 1:200) sowie vier Lichtbildern (Abstellfläche und Versorgungssäule). Demgemäß werden lediglich die Fahrspuren bei den Stellplätzen befestigt. Die Restflächen werden in ihrem jetzigen Zustand belassen (diese bleiben also unbefestigt). Mittels einer Versorgungssäule (ca 30 x 30 x 80 cm) wird den Wohnmobilreisenden Trinkwasser und Strom zur Verfügung gestellt. Die Abstellfläche bietet eine Entsorgungsmöglichkeit für Grau- und Schwarzwasser direkt vor Ort. Über einen Kanalanschluss auf eigenem Grund wird das Abwasser der Kläranlage zugeleitet. Bei der Entsorgungsstelle (mit verschließbarem Deckel) können die Tanks der Wohnmobile hygienisch entleert werden. Die Entleerungsstelle befindet sich südseitig hinter dem Carport. Die Stellplätze sollen antragsgemäß das ganze Jahr über betrieben werden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **28.02.2025**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426
- beim Gemeindeamt Schoppernau während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Thomas Brüstle

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!